Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Großen Kreisstadt Oelsnitz/Vogtl. über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit -Entschädigungssatzung-

vom 6. Mai 2020

Aufgrund von § 4 Absatz 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBI. S. 62), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBI. S. 134) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oelsnitz/VogtI. am 2. November 2022 folgende Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Großen Kreisstadt Oelsnitz/VogtI. über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit -Entschädigungssatzung- beschlossen:

§ 1 Änderungsbestimmungen

Die Satzung der Großen Kreisstadt Oelsnitz/Vogtl. über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 15. Mai 2020, veröffentlicht im "Stadtanzeiger – Amt- und Mitteilungsblatt der Großen Kreisstadt Oelsnitz/Vogtl. und der Gemeinden Bösenbrunn, Eichigt und Triebel/Vogtl." am 29. Mai 2020 wird wie folgt geändert:

- § 1 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- "(1) Ehrenamtlich Tätige und Andere, denen eine ehrenamtliche Tätigkeit mit deren Einverständnis übertragen wurde, erhalten den Ersatz ihrer notwendigen Auslagen und ihres Verdienstausfalles nach einheitlichen Durchschnittssätzen."
- § 3 wird wie folgt gefasst:

"§ 3 Aufwandsentschädigung

- (1) Stadträte, Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende einer Fraktion des Stadtrates, Stellvertreter des Oberbürgermeisters, Ortschaftsräte, Stellvertreter des Ortsvorstehers, Gleichstellungsbeauftragte, sachkundige Einwohner als Mitglied von Ausschüssen und Arbeitsgruppen des Stadtrates und Mitglieder des Gemeindewahlausschusses soweit sie keine Bedienstete der Stadt Oelsnitz/Vogtl. sind, erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsendschädigung, die den Aufwand des Verdienstausfalles, der Auslagen und der zeitlichen Inanspruchnahme umfasst. Die Aufwandsentschädigung wird für Stadträte, Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende einer Fraktion des Stadtrates, Stellvertreter des Oberbürgermeisters, Ortschaftsräte, Stellvertreter des Ortsvorstehers, Gleichstellungsbeauftragte als monatlicher Grundbetrag und Sitzungsgeld gewährt.
- (2) Sachkundige Einwohner als Mitglied von Ausschüssen und Arbeitsgruppen des Stadtrates und Mitglieder des Gemeindewahlausschusses, soweit sie keine Bediensteten der Stadt Oelsnitz/Vogtl. sind, erhalten ausschließlich die Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld.
- (3) Mitglieder der Wahlvorstände und Briefwahlvorstände sowie deren Stellvertreter, Schriftführer und Hilfskräfte erhalten für ihren Einsatz am Wahltag bei Europa-, Bundestags-, Landtags-, Kommunalwahlen und am Tag eines Bürgerentscheides ein Erfrischungsgeld. Ein Erfrischungsgeld aus Bundes- und Landesmitteln wird auf die Entschädigung angerechnet."

"§ 4 Höhe der Aufwandsentschädigung

- (1) Die Höhe der Aufwandsentschädigung als monatlicher Grundbetrag beträgt
 - a) für Stadträte 40 Euro,
 - b) für Vorsitzende einer Fraktion des Stadtrates 80 Euro,
 - c) für stellvertretende Vorsitzende einer Fraktion des Stadtrates 60 Euro,
 - d) für Ortschaftsräte 30 Euro,
 - e) für den ersten Stellvertreter des Oberbürgermeisters 130 Euro,
 - f) für den zweiten Stellvertreter des Oberbürgermeisters 100 Euro,
 - g) für Stellvertreter des Ortsvorstehers 50 Euro und
 - h) für den Gleichstellungsbeauftragten 30 Euro.

Die Aufwandsentschädigung für Stadträte, Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende einer Fraktion des Stadtrates und Ortschaftsräte wird nicht auf die Aufwandsentschädigung der Stellvertreter des Oberbürgermeisters und der Ortsvorsteher angerecht."

- (2) Die Höhe der Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld für den Stadtrat, seine Ausschüsse und Arbeitsgruppen, den Gemeinschaftsausschuss Verwaltungsgemeinschaft, den Ältestenrat, den Ortschaftsrat den und Gemeindewahlausschuss betragen je Sitzung für Stadträte 40 Euro, für Ortschaftsräte und Gleichstellungsbeauftragte je 30 Euro, für sachkundige Einwohner als Mitglied von Ausschüssen und Arbeitsgruppen des Stadtrates 20 Euro, für den Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses 35 Euro und für Mitglieder des Gemeindewahlausschusses 25 Euro.
- (3) Das Erfrischungsgeld für Mitglieder der Wahlvorstände und Briefwahlvorstände sowie deren Stellvertreter, Schriftführer und Hilfskräfte beträgt für ihren Einsatz am Wahltag bei Europa-, Bundestags-, Landtags-, Kommunalwahlen und am Tag eines Bürgerentscheides 25 Euro. Wahlvorsteher und Briefwahlvorsteher erhalten eine Zulage von 10 Euro.
- (4) Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung entfällt
 - a) mit Ablauf des Monats, in dem der Stellvertreter des Oberbürgermeisters, Stellvertreter des Ortsvorstehers, Stadtrat, Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende einer Fraktion des Stadtrates, Ortschaftsrat oder Gleichstellungsbeauftragter aus seinem Amt scheidet,
 - b) für die über drei Monate hinausgehende Zeit, wenn der Stellvertreter des Oberbürgermeisters, Stellvertreter des Ortsvorstehers, Stadtrat, Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende einer Fraktion des Stadtrates, Ortschaftsrat oder Gleichstellungsbeauftragter ununterbrochen länger als drei Monate sein Amt nicht ausübt, oder
 - c) für die Zeit, in der der Stellvertreter des Oberbürgermeisters, Stellvertreter des Ortsvorstehers, Stadtrat, Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende einer Fraktion des Stadtrates, Ortschaftsrat oder Gleichstellungsbeauftragter seines Amtes enthoben ist."

§ 7 wird wie folgt gefasst:

"Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Stadtgebietes erhalten ehrenamtlich Tätige und Andere, denen eine ehrenamtliche Tätigkeit mit deren Einverständnis übertragen wurde, neben der Entschädigung nach §§ 1, 3, 4 und 7 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Sächsischen Reisekostengesetzes."

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Qelsnitz/Voatl., den 08.11.2022

Horn

Oberbürgermeister



Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- 3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
- 4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.